



Ehrungsordnung

Stand: 16. April 2024

In der Ehrungsordnung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Vorstandsbefugnisse

1. Der Vorstand des Turnverein Schwetzingen 1864 e.V. ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrungsordnung vorzunehmen.
2. Es können geehrt werden:
 - a. Verdienste um den Verein
 - b. Herausragende Leistungen im sportlichen Bereich.
3. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z.B. bei den dazugehörigen Verbänden, bei Städten sowie Kommunen und ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

§ 2 Verdienste um den Verein

1. Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:
 - a. Für 25-jährige Mitgliedschaft: Silberne Ehrennadel und Urkunde
 - b. Für 40-jährige Mitgliedschaft: Goldene Ehrennadel und Urkunde
 - c. Für 50-jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde
 - d. Für 60-jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde
 - e. Für 70-jährige Mitgliedschaft: EhrenurkundeDie Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

§ 3 Besondere Leistungen

1. Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
4. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.
5. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte als Vereinsmitglied.
6. Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde durch den Vorstand.

§ 4 Ehrenvorsitzende

1. Mitglieder, die langjährig als Vorstandsmitglieder tätig waren, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Zur Ehrung erhalten die Mitglieder eine Urkunde.



§ 5 Förderung des Vereins

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Die Ehrung setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Neben der Ehrennadel erhält die geehrte Person eine Urkunde.
2. Die Ehrung erfolgte nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 6 Sportliche Erfolge

1. Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen aktiven sportlichen Einsatz für den Verein ehren. Vorschläge zur Ehrung erfolgen durch die jeweiligen Abteilungsleiter. Die Ehrung erfolgt durch den Vorstand. Zur Ehrung wird eine Urkunde durch den Vorstand überreicht.
2. Jugendliche erhalten das Jugendleistungsabzeichen.
3. Erwachsene erhalten das Leistungsabzeichen.

§ 7 Jubiläen

1. Der Verein gratuliert insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen den Vereinsmitgliedern und Sponsoren, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben:
 - a. Geburt eines Kindes
 - b. Besondere Geburtstage
 - c. Hochzeiten und -jubiläen

§ 8 Trauerfälle

1. Zu Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte verschickt.
2. Aufgrund der Verdienste für den Verein entscheidet der Vorstand, ob weitere Aufmerksamkeiten (Kranz, Blumengebinde) übergeben werden sollen und ein Nachruf veröffentlicht werden soll.
3. Zur Beerdigung von besonders verdienten Vereinsmitgliedern nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil.

§ 9 Verbandsehrungen

1. Für Ehrungen der anhängigen Verbände schlagen die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des Verbands erfüllen.
2. Der Vorstand leitet die Vorschläge an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet.
3. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Verbandsehrung machen.

§ 10 Städtische und kommunale Ehrungen

1. Für Ehrungen städtischer, kommunaler und anderer öffentlicher Körperschaften schlagen die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die dortigen Voraussetzungen nach der Ehrenordnung erfüllen.
2. Der Vorstand leitet die Vorschläge an die jeweilige Institution weiter, die über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet.



3. Auch die Mitgliederversammlung kann Vorschläge machen.

§ 11 Aberkennung

1. Der Vorstand kann die Verleihung von Ehrenzeichen widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich der Geehrte nachträglich als unwürdig erweist.
2. Der Beschluss hierzu bedarf einer einfachen Mehrheit.

§12 Schlussbestimmungen

1. Diese Ehrungsordnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit jederzeit ergänzen oder ändern.
2. Diese Ehrungsordnung wurde vom Vorstand am 16. April 2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
3. Alle bisherigen Ehrungsordnungen sind nicht mehr gültig.